

Fliesenleger hält sich an Plan des Architekten

Wenn die Vorgabe den Regeln der Technik widerspricht, muss ein Handwerker Bedenken anmelden

Laut dem Vertrag mit dem Auftraggeber (genauer: gemäß dem Leistungsverzeichnis als Bestandteil des Bauvertrags) sollte der Fliesenleger in dem Klinik-Neubau die Bodenbeläge erstellen — in Bädern mit Bodeneinlauf mit zwei Prozent Gefälle. Doch der Architekt hatte dies in seinen Ausführungsplänen nicht berücksichtigt, sie sahen kein Gefälle vor. Daran hielt sich der Handwerker.

Nach Protesten des Bauherrn musste er den Estrich abfräsen, um nachträglich ein Gefälle "hinzukriegen". In seiner Schlussrechnung berechnete der Fliesenleger für diese Fräsarbeiten 2.200 Euro (Maschineneinsatz plus Lohnstunden). Doch der Bauherr weigerte sich, dafür zu zahlen: Schließlich habe der Handwerker nur Pfusch ausgebügelt, für den er selbst verantwortlich war.

Der Fliesenleger verwies auf die Ausführungspläne und klagte den Betrag ein, scheiterte damit jedoch beim Oberlandesgericht Brandenburg (4 U 144/07). Das Gericht verneinte einen Anspruch auf Werklohn für die Fräsarbeiten. Da habe der Auftraggeber Recht: Der Handwerker habe nur einen Mangel beseitigt, den er sich selbst zuzuschreiben habe. Denn Bodenbeläge mit Gefälle seien im Leistungsverzeichnis ausdrücklich vorgesehen, also Inhalt des Bauvertrags.

Darüber hinaus habe der Fliesenleger selbst betont, dass nach den anerkannten Regeln der Technik ein Gefälle von etwa zwei Prozent einzubauen sei. Unter diesen Umständen dürfe er sich nicht kritiklos nach abweichenden zeichnerischen Vorgaben richten. Vielmehr müsse er (bevor er den Estrich aufbringe!) gegenüber dem Bauherrn und dem Architekten Bedenken anmelden, zumindest auf den Unterschied zwischen Leistungsverzeichnis und Ausführungsplänen hinweisen. Versäume er dies, könne er für die Beseitigung der so verursachten Mängel kein Entgelt fordern.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/fliesenleger-haelt-sich-an-plan-des-architekten>